



# *com Plan*

---

**Reglement für die Personalvorsorge  
Duoprimat**

Gültig ab  
31. März 2016

Dieses Reglement ist auch in  
französischer, italienischer und  
englischer Sprache erhältlich.

# Inhaltsverzeichnis

## **3 Name und Zweck**

3 Name und Zweck

## **3 Mitgliedschaft**

3 Mitglieder der Pensionskasse  
4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft  
4 Freiwillige Mitgliedschaft

## **5 Versicherter Lohn**

5 Versicherter Lohn

## **5 Einkauf in die Pensionskasse**

5 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse

## **6 Leistungen der Pensionskasse**

6 Altersguthaben  
7 Altersrente  
8 Auskauf der Kürzung der Altersrente beim vorzeitigen Altersrücktritt  
8 AHV-Überbrückungsrente  
9 Teilaltersrücktritt  
9 Alters-Kinderrente  
9 Ehegattenrente  
10 Partnerrente  
10 Waisenrente  
11 Todesfallkapital  
12 Invalidenrente  
13 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs  
13 Beitragsbefreiung  
14 IV-Vorschuss  
14 Invaliden-Kinderrente  
15 Finanzierung von Wohneigentum  
15 Austrittsleistung  
16 Höhe der Austrittsleistung  
16 Ehescheidung  
16 Austrittsleistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses

## **17 Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen**

17 Auszahlung und Rückerstattung  
17 Anpassung der Renten an die Teuerung  
17 Leistungskürzungen  
18 Pensionskassenregress  
18 Eingetragene Partnerschaft

## **19 Beiträge**

19 Beiträge

## **20 Organisation und Verwaltung**

- 20 Stiftungsrat
- 20 Verwaltungskosten
- 20 Informationsansprüche

## **21 Rechtspflege**

- 21 Rechtspflege
- 21 Unterdeckung
- 22 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Stiftung

## **23 Schlussbestimmungen**

- 23 Übergangsbestimmungen
- 24 Änderungen
- 24 Inkrafttreten

## **25 Anhang**

- 26 Altersguthaben (Art. 7)
- 26 Umwandlungssätze (Art. 8)
- 27 Eintritt und Einkauf in die Pensionkasse (Art. 6 Abs. 2)
- 29 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt (Art. 9)
- 33 AHV Überbrückungsrente (Art. 10 Abs. 4)
- 36 Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber (Art. 31)

# Name und Zweck

## Art. 1 Name und Zweck

- 1** Unter dem Namen *comPlan* besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 2** Die Stiftung bezweckt die obligatorische und weitergehende berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Swisscom AG (resp. deren Nachfolgeorganisation) und mit ihr wirtschaftlich oder finanziell verbundenen Unternehmen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates können sich auch andere Unternehmen der Stiftung anschliessen.
- 3** Die Stiftung erfüllt die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG). Die Stiftung versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie erbringt die reglementarischen und mindestens sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen. Sie kann leistungsberechtigten Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, auf begründetes Gesuch hin Ermessensleistungen gewähren.
- 4** Schliesst die Stiftung Kollektivversicherungs- sowie Gestionsverträge ab, so ist sie Versicherungsnehmerin und einzige Anspruchsberechtigte.

# Mitgliedschaft

## Art. 2 Mitglieder der Pensionskasse

- 1** Sofern der Jahreslohn mindestens CHF 3000 beträgt, werden folgende Personen als Mitglieder in die Pensionskasse aufgenommen:
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem unbefristeten oder auf mehr als 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mehreren Anstellungen beim gleichen angeschlossenen Arbeitgeber, wenn
    - a** das Arbeitsverhältnis insgesamt länger als 3 Monate dauerte und
    - b** kein Unterbruch zwischen zwei Anstellungen länger als 3 Monate dauert.In diesem Fall beginnt die Versicherung ab dem 4. Monat. Sie beginnt ab dem 1. Monat, wenn vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart wird, dass die Anstellung länger als 3 Monate dauern soll.
- 2** Im Ausland beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Mitglieder der Pensionskasse aufgenommen werden, sofern ihr erzielter Lohn AHV-pflichtig ist.
- 3** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 26a BVG weiterversichert werden, werden nicht versichert.
- 4** Der Stiftungsrat regelt die Mitgliedschaft anderer Personen.

### **Art. 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

**1** Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt, jedoch frühestens

- am 1. Januar nach Vollenden des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität;
- am 1. Januar nach Vollenden des 21. Altersjahres für die Altersvorsorge.

**2** Das Mitglied, welches nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert ist, kann freiwillig Beiträge für die Altersvorsorge leisten.

**3** Die Mitgliedschaft endet, eine freiwillige Mitgliedschaft nach Art. 4 und eine provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 17a vorbehalten, mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit Unterschreitung des Mindestlohns (Art. 2 Abs. 1). Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr.

### **Art. 4 Freiwillige Mitgliedschaft**

**1** Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann das Mitglied freiwillig Mitglied der Pensionskasse bleiben, wenn es mindestens 56 Jahre alt ist und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) untersteht. Der versicherte Lohn bleibt unverändert. Die freiwillige Mitgliedschaft darf höchstens zwei Jahre dauern.

**2** Das freiwillige Mitglied leistet neben seinen Beiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge gemäss Art. 31 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 33 und Art. 36 Abs. 2. Verlangt es eine AHV-Überbrückungsrente nach Art. 10 Abs. 1, finanziert es diese im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts (Anhang 5).

**3** Seine Mitgliedschaft endet spätestens mit dem vollendeten 60. Altersjahr und in jedem Fall bei seiner Unterstellung unter das BVG.

# Versicherter Lohn

## Art. 5 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn.
- 2 Der Höchstbetrag des versicherten Lohns wird vom Stiftungsrat festgesetzt.
- 3 Für die Ermittlung des Jahreslohns werden berücksichtigt:
  - Lohnbestandteile, die regelmässig anfallen und AHV-pflichtig sind;
  - variable Lohnbestandteile (Boni, Erfolgsanteile etc.), die im Falle einer insgesamt 100%-igen Zielerreichung geschuldet und AHV-pflichtig sind.
- 4 Für die Ermittlung des Jahreslohns werden nicht berücksichtigt:
  - Lohnbestandteile, die einmalig oder gelegentlich anfallen (z.B. einmalige Prämien, Dienstaltersgeschenke, Überstundenzuschläge etc.) sowie sog. Fringe Benefits.
- 5 Die Versicherung von Einkommen, welches das Mitglied bei anderen Arbeitgebern oder als Selbständigerwerbender erzielt, ist ausgeschlossen.
- 6 Bei Lohnänderungen zum Ersten des Monats wird der versicherte Lohn auf diesen Tag angepasst, bei Lohnänderungen während des Monats auf den ersten Tag des Folgemonats.
- 7 Bei Lohnreduktion kann das Mitglied den versicherten Lohn beibehalten, wenn es mindestens 58 Jahre alt ist, der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wurde und das Mitglied für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt.

# Einkauf in die Pensionskasse

## Art. 6 Eintritt und Einkauf in die Pensionskasse

- 1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen der Pensionskasse überwiesen werden. Sie werden für den Einkauf in das Alterskonto verwendet. Derjenige Teil, welcher nicht zum Einkauf verwendet werden kann, wird dem Zusatzkonto gutgeschrieben.
- 2 Das Mitglied kann sein Altersguthaben mit Einlagen erhöhen und damit die versicherten Leistungen verbessern. Die maximal möglichen Einlagen ergeben sich aus der Tabelle im Anhang 3. Die Einlagen werden wie folgt begrenzt:
  - a Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen Beiträge übersteigt, die von einer Person, welche einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, bezahlt werden können.
  - b Hat ein Mitglied Freizügigkeitsguthaben, welche es nicht in die Vorsorgeeinrichtung einbringen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um den Betrag dieser Guthaben.

**c** Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, reduziert sich die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren auf 20 Prozent des versicherten Lohns. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich das Mitglied voll in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

Die unter Buchstabe c erwähnte Begrenzung gilt nicht, sofern das Mitglied seine im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüche direkt von einem ausländischen Versorgungssystem in die Pensionskasse überweisen lässt und für diese Überweisung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden geltend macht.

**3** Mit Ausnahme des Wiedereinkaufs nach Scheidung oder Auflösung der registrierten Partnerschaft ist der Einkauf nur zulässig, nachdem ein allfälliger WEF-Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs aus Altersgründen ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist der nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezug von der Einkaufssumme abzuziehen.

## *Leistungen der Pensionskasse*

### **Art. 7 Altersguthaben**

**1** Für jedes Mitglied wird ein individuelles Alterskonto geführt.

Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften «Standard»;
- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, soweit sie zum Einkauf Verwendung finden;
- zusätzliche, für den Einkauf verwendete Einlagen gemäss Art. 6 Abs. 2;
- die Zinsen;

**2** Für jedes Mitglied werden separat zwei weitere Konti geführt:

Dem Zusatzkonto werden gutgeschrieben:

- die Altersgutschriften über «Standard»;
- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, soweit sie zum Einkauf gemäss Art. 6 Abs. 2 keine Verwendung finden
- die Zinsen.

Dem Vorfinanzierungskonto werden gutgeschrieben:

- den persönlichen Auskauf der Kürzung der Altersrente gemäss Art. 9
- die Zinsen.

**3** Die Zinssätze für das abgelaufene Geschäftsjahr werden im Nachhinein und für die unterjährigen Zahlungen des laufenden Geschäftsjahres werden im Voraus vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt.

Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos bzw. der separaten Konti am Ende des Vorjahres oder ab dem Zeitpunkt eines Einkaufs berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto bzw. der separaten Konti gutgeschrieben.



Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet das Mitglied während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für unterjährige Zahlungen im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet. Richtet die Pensionskasse dem Mitglied im Verlauf des Jahres erstmals eine Altersrente aus, oder statt der Altersrente das entsprechende Kapital, werden das Alterskonto bzw. separaten Konti nachträglich mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz für das abgelaufene Jahr verzinst. Aus administrativen Gründen kann der Stiftungsrat anstelle einer Rentenerhöhung eine Einmalauszahlung bestimmen.

**4** Das Mitglied kann beim Eintritt in die Pensionskasse und am Anfang jedes Kalenderjahres zwischen den verschiedenen Sparvarianten wählen (Anhang 6). Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, dass die Mitglieder unterjährig auf ihren Entscheid zurückkommen und eine Rückstufung der gewählten Sparvariante verlangen können. Die Altersgutschrift entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Höhe der Altersgutschriften ist in Anhang 1 geregelt.

**5** Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

## **Art. 8 Altersrente**

**1** Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr und spätestens nach dem vollendeten 65. Altersjahr. Das Mitglied hat den Altersrücktritt 3 Monate zuvor anzuzeigen.

Beim Austritt vor dem vollendeten 65. Altersjahr kann das Mitglied anstelle der Altersrente eine Austrittsleistung geltend machen, wenn es seine Erwerbstätigkeit weiterführt oder arbeitslos gemeldet ist.

**2** Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens mit dem für das gewählte Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz. Die Höhe der Umwandlungssätze ist in Anhang 2 geregelt.

**3** Das Mitglied hat beim Altersrücktritt die Möglichkeit, die Altersrente oder einen Teil davon als Kapital zu beziehen. Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.

Werden Einlagen gemäss Art. 6 Abs. 2 oder ein Auskauf gemäss Art. 9 weniger als drei Jahre vor dem jeweiligen Altersrücktritt getätigt, so können die daraus resultierenden Leistungen nicht als Kapital bezogen werden. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach einer Scheidung oder einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Das Mitglied hat die gewünschte Kapitalquote zusammen mit der Anzeige des Altersrücktritts bekannt zu geben. Bei Verheirateten oder Personen in eingetragener Partnerschaft muss das Begehren vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

## **Art. 9 Auskauf der Kürzung der Altersrente beim vorzeitigen Altersrücktritt**

**1** Die durch den vorzeitigen Altersrücktritt bedingte Kürzung der Altersrente kann bis drei Monate vor dem Altersrücktritt ganz oder teilweise ausgekauft werden. Die Kürzung entspricht der Differenz zwischen der auf Alter 65 berechneten und der im Zeitpunkt des Altersrücktritts versicherten Altersrente.

**2** Der Auskauf der Rentenkürzung berechnet sich nach Anhang 4.

**3** Erfolgt der Altersrücktritt nach dem vorgesehenen Zeitpunkt, auf welchen die Rentenkürzung ausgekauft wurde, so darf die resultierende Altersrente maximal 105% der auf das vollendete 65. Altersjahr berechneten Altersrente betragen.

Sobald die projizierte Altersrente, die auf das vollendete 65. Altersjahr berechnete Altersrente um 5% übersteigt, leisten das Mitglied und der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz kommt auf die später fällig werdenden Altersleistungen zur Anwendung. Sämtliche Konti des Mitgliedes werden nicht mehr verzinst.

**4** Die gemäss diesem Artikel getätigten Einkäufe werden dem separaten Vorfinanzierungskonto gutgeschrieben, dessen Verzinsung gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 erfolgt.

## **Art. 10 AHV-Überbrückungsrente**

**1** Der Bezüger einer Altersleistung hat Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Sie wird ausgerichtet bis zum ordentlichen Beginn des AHV-Rentenalters.

**2** Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt entspricht die monatliche AHV-Überbrückungsrente dem Betrag von CHF 80 100 dividiert durch die Anzahl Monate bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter, höchstens jedoch dem monatlichen Betrag der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Bei Mitgliedern, welche teilzeitlich beschäftigt sind, wird entsprechend dem Teilzeitgrad gekürzt.

War das Mitglied zum Zeitpunkt des Altersrücktritts weniger als zehn Jahre ohne Unterbruch im Swisscom Konzern angestellt, so wird der Betrag der AHV-Überbrückungsrente pro fehlenden Monat um  $\frac{1}{120}$  reduziert.

Geht das Mitglied innerhalb von 12 Monaten seit seinem Austritt erneut ein Arbeitsverhältnis mit dem Swisscom Konzern ein, werden die früheren Anstellungsjahre im Swisscom Konzern für die Berechnung des Anspruchs auf die AHV-Überbrückungsrente angerechnet.

Jede Teilpensionierung gibt Anspruch auf eine AHV-Teilüberbrückungsrente. Die Gesamtsumme der AHV-Teilüberbrückungsrenten darf insgesamt den oben definierten Maximalbetrag nicht übersteigen.

**3** Der Arbeitgeber erstattet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse die Kosten für die AHV-Überbrückungsrente. Bei der freiwilligen Mitgliedschaft kommt Art. 4, Abs. 2 zur Anwendung.

**4** Ist die nach Abs. 2 berechnete AHV-Überbrückungsrente tiefer als die maximale AHV-Altersrente, so kann das Mitglied die Differenz zusätzlich verlangen. Die Finanzierung dieses zusätzlichen Betrages erfolgt zulasten des Mitglieds durch eine lebenslange, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kürzung der Altersrente (Anhang 5).

**5** Bezieht das Mitglied seine Altersleistungen vollumfänglich in Kapitalform gemäss Art. 8 Abs. 3, so wird die AHV-Überbrückungsrente ebenfalls in einem Betrag ausbezahlt. Teilbezüge sind nicht möglich.

#### **Art. 11 Teilaltersrücktritt**

**1** Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann das Mitglied ab vollendetem 58. Altersjahr einen Teilaltersrücktritt beanspruchen. Eine Anpassung des Teilaltersrücktritts kann höchstens alle 12 Monate vorgenommen werden.

**2** Die Altersrente und die AHV-Überbrückungsrente berechnen sich nach Art. 8, Art. 9 und Art. 10 auf Basis des Altersrücktrittsgrades.

#### **Art. 12 Alters-Kinderrente**

**1** Der Bezüger einer Altersrente hat Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15 hätte.

**2** Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Altersrente.

#### **Art. 13 Ehegattenrente**

**1** Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war oder ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt hat; oder
- eine ganze Rente nach Bundesgesetz über die Invalidenversicherung bezieht.

**2** Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

**3** Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.

**4** Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.

**5** Die Ehegattenrente beträgt:

- beim Tod eines aktiven versicherten Mitgliedes 35% des versicherten Lohns;
- beim Tod eines Rentenbezügers 66,67% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

**6** Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

**7** Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen worden ist. Der Anspruch beschränkt sich auf die BVG-Leistungen. Der geschiedene Ehegatte hat jedoch nur soweit Anspruch auf Leistungen, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.

#### **Art. 14 Partnerrente**

**1** Beim Tod eines unverheirateten Mitglieds hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Partnerrente, wenn er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- das 40. Altersjahr vollendet hat und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt hat.

Wird die Lebenspartnerschaft erst nach dem Altersrücktritt des Mitgliedes begründet, besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente.

Ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Partnerschaft durch einen gegenseitigen Unterstützungsvertrag belegt wird. Dieser muss der *comPlan* vor dem Tod und vor dem Altersrücktritt des Mitglieds zugestellt werden.

**2** Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats.

**3** Der Anspruch erlischt bei Verheiratung oder Tod.

**4** Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach Art. 13 Abs. 5 und Abs. 6.

#### **Art. 15 Waisenrente**

**1** Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds haben Anspruch auf eine Waisenrente; ebenso Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt das Mitglied vorwiegend aufgekomen ist.

**2** Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am 1. Tag des dem Todestag folgenden Monats. Der Anspruch dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid ist.

- 3** Die Waisenrente beträgt:
- beim Tod eines aktiven versicherten Mitgliedes für jedes Kind 10% des versicherten Lohns;
  - beim Tod eines Rentenbezügers 20% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- 4** Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

## **Art. 16 Todesfallkapital**

**1** Stirbt ein Mitglied vor dem Altersrücktritt oder ein Bezüger einer Invalidenrente vor dem vollendeten 65. Altersjahr, so wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:

- a** Ehegatte oder Lebenspartner mit Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 13 oder Partnerrente gemäss Art. 14; bei deren Fehlen
- b** Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15; bei deren Fehlen
- c** Personen (exkl. geschiedener Ehegatte), die vom Verstorbenen vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
- d** die übrigen Kinder der verstorbenen Person, sowie ihre Eltern oder die Geschwister.

**2** Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für die Begünstigten nach den

Buchstaben a bis c 100% des versicherten Lohns zuzüglich:

- des Zusatzkontos gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1;
- der vom Mitglied seit Beitragsbeginn bei *comPlan* geleisteten Einkaufsbeträge gemäss Art. 6 Abs. 2 ohne Zins gegebenenfalls reduziert um die bei der Pensionskasse getätigte Vorbezüge für Finanzierung von Wohneigentum oder die ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen im Scheidungsfall;
- des Vorfinanzierungskontos gemäss Art. 9.

Für die Begünstigten nach Buchstabe d entspricht das Todesfallkapital:

- dem Zusatzkonto gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1;
- der vom Mitglied seit Beitragsbeginn bei *comPlan* geleisteten Einkaufsbeträge gemäss Art. 6 Abs. 2 ohne Zins gegebenenfalls reduziert um die bei der Pensionskasse getätigte Vorbezüge für Finanzierung von Wohneigentum oder die ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen im Scheidungsfall;
- des Vorfinanzierungskontos gemäss Art. 9.

**3** Das Mitglied kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe (b, c oder d) zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Das Mitglied muss diese Erklärung der Pensionskasse zu Lebzeiten einreichen. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe b und c zu gleichen Teilen und in der Gruppe d zu gleichen Teilen an die Kinder, bei deren Fehlen an die Eltern, bei deren Fehlen an die Geschwister.

## **Art. 17 Invalidenrente**

**1** Anspruch auf Invalidenleistungen hat das Mitglied bei Vorliegen von Invalidität, sofern es das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

**2** Der Begriff der Invalidität und die Bestimmungen des Invaliditätsgrades richten sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV). Massgebend ist bei der erstmaligen Rentenfestsetzung die IV-Verfügung. Spätere Anpassungen werden nur vorgenommen, wenn die IV im Rahmen einer Revision eine neue Rentenabstufung festlegt. Invalidität liegt vor, wenn das Mitglied infolge medizinisch nachweisbarer Krankheit, Zerfalls der geistigen oder körperlichen Kräfte oder Unfalls ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner sozialen Stellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

**3** Ist das Mitglied teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Invaliditätsgrad entspricht.

Eine Teilinvalidität von weniger als 25% begründet keinen Anspruch auf Leistungen. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Teilinvaliditätsgrad. Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens 70%, so werden die vollen Leistungen gewährt.

**4** Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert.

**5** Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die Rente der Eidg. IV, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches, insbesondere Taggeldleistungen der IV-, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, i.d.R. nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Der Anspruch erlischt unter Vorbehalt von Art. 17a – mit dem Tod des Mitgliedes; oder – bei Wegfall der Invalidität; oder – bei Erreichen des 65. Altersjahres, ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 8.

**6** Die volle Invalidenrente beträgt 50% des versicherten Lohns beim Eintritt des Vorsorgefalls.

**7** Die Altersrente, die die Invalidenrente ab Alter 65 ablöst, wird gemäss Art. 8 bestimmt. Sie beträgt jedoch mindestens 90% der versicherten Invalidenrente. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung bzw. infolge Scheidung getätigt, wird die Vergleichsinvalidenrente versicherungsmathematisch gekürzt. Zudem steht die Kapitaloption gemäss Art. 8 Abs. 3 im Umfang des vorhandenen Altersguthabens zu.

**8** Liegt eine Berufsinvalidität vor, so können in besonderen Fällen auch Berufsinvalidenrenten ausgerichtet werden, sofern der Arbeitgeber die volle Finanzierung übernimmt.

Die Berufsinvalidenrente entspricht betraglich:

- a** der versicherten Invalidenrente gemäss Abs. 6, entsprechend dem Grad der Berufsinvalidität, und
- b** der maximalen eidgenössischen IV-Rente, reduziert bei Teilzeiterwerbstätigkeit und entsprechend dem Grad der Berufsinvalidität, wobei die Rentenabstufungen gemäss der IV sinngemäss gelten.

Die Berufsinvalidenrente wird während der Dauer der Berufsinvalidität ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Erreichen des 65. Altersjahres oder bis zum Tod des Mitgliedes. Für Frauen endet der Anspruch auf den Anteil «eidg. IV-Rente» (Buchstabe b) mit Erreichen des 64. Altersjahres.

Der Stiftungsrat regelt die Zahlungsmodalitäten.

#### **Art. 17a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs**

- 1** Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
  - a** während drei Jahren, sofern das Mitglied vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
  - b** solange das Mitglied eine Übergangsleistung der IV bezieht.
- 2** Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Mitglieds kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Mitglieds ausgeglichen wird.
- 3** Die Schlussbestimmung der Änderung des IVG vom 18. März 2011 bleibt vorbehalten.

#### **Art. 18 Beitragsbefreiung**

- 1** Ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Rente der IV tritt im Umfang des IV-Grades die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, als die Invalidität besteht, längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ab einem IV-Grad von 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- 2** Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Altersgutschriften «Standard» (Anhang 1) auf der Grundlage des versicherten Lohns beim Eintritt des Vorsorgefalles und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Höhere Altersgutschriften als gemäss «Standard» sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

## Art. 19 IV-Vorschuss

**1** Das Mitglied hat nach Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung der IV-Anmeldung Anspruch auf einen IV-Vorschuss. Der Anspruch beginnt frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches oder eines Lohnersatzanspruches, namentlich insbesondere Taggeldleistungen der IV-, Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung, i. d. R. nach einer Wartezeit von 24 Monaten.

**2** Der IV-Vorschuss entspricht betraglich:

**a** der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 17 Abs. 6, entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und berechnet auf dem versicherten Lohn beim mutmasslichen Eintritt der Invalidität und

**b** der im Zeitpunkt der Gewährung gültigen maximalen eidgenössischen IV-Rente, reduziert bei Teilzeiterwerbstätigkeit und entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Rentenabstufungen der IV sinngemäss gelten.

Der IV-Vorschuss beinhaltet allfällige gesetzliche Vorleistungspflichten.

**3** Der Anspruch auf den IV-Vorschuss endet:

- bei Eintritt der Rechtskraft der IV-Verfügung, oder
- mit dem Rückzug der IV-Anmeldung, oder
- bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, oder
- mit dem Tod des Mitgliedes, oder
- bei Erreichen des 65. Altersjahres; für Frauen endet der Anspruch auf den Anteil «eidg. IV-Rente» (Buchstabe b) mit Erreichen des 64. Altersjahres.

**4** Bei Vorliegen eines eidgenössischen IV-Entscheides ist der IV-Vorschuss wie folgt zurückzuerstatten bzw. zu verrechnen:

- im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der Pensionskasse oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung (Anteil «IV-Rente der Pensionskasse»), sowie
- im Umfang der rückwirkenden Rentenansprüche der eidg. IV-Versicherung (Anteil «eidg. IV-Rente»).

IV-Vorschussleistungen, die nicht zurückerstattet bzw. verrechnet werden können, werden zu Lasten der Risikobeiträge abgeschrieben.

**5** Durch die Ausrichtung des IV-Vorschusses kann kein Rechtsanspruch zu Lasten der Pensionskasse abgeleitet werden.

## Art. 20 Invaliden-Kinderrente

**1** Der Bezüger einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 15 hätte.

**2** Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20% der Invalidenrente.



## **Art. 21 Finanzierung von Wohneigentum**

**1** Das Mitglied kann seine erworbene Leistung zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf, bei Miteigentum nur für seinen Anteil, einsetzen (Vorbezug oder Verpfändung). Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Details sind im Info-Blatt zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geregelt.

**2** Ist das Mitglied verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, ist ein Vorbezug nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit unterzeichnet ist. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

## **Art. 22 Austrittsleistung**

**1** Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem vollendeten 65. Altersjahr hat das Mitglied Anspruch auf eine Austrittsleistung im Umfang, in welchem es keine Vorsorgeleistung der Pensionskasse bezieht.

**2** Die Pensionskasse teilt das Mitglied den Betrag der Austrittsleistung mit und fordert es auf, die für die Verwendung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten. Im Weiteren informiert die Pensionskasse dem Mitglied über die gesetzlichen vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.

Die Pensionskasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice.

**3** Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- es die Schweiz endgültig verlässt und der Auszahlung keine Einschränkung gemäss Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) entgegensteht; oder
- es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

**4** Ist das Mitglied verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn das Begehren vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit unterzeichnet ist. Die Unterschrift ist von einer Urkundsperson zu beglaubigen.

**5** Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bereits zugunsten des Mitglieds übertragen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassen- und Invalidenleistung nötig ist. Im Unterlassungsfall kommt es zu einer Kürzung der Hinterlassen- und Invalidenleistung.

## **Art. 23 Höhe der Austrittsleistung**

**1** Im Falle eines Austrittes werden drei Beträge ermittelt:

- a** Reglementarische Austrittsleistung: entspricht dem gesamten im Zeitpunkt des Austritts für das Mitglied vorhandenen Alterskonto und Zusatzkonto.
- b** Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: entspricht der Summe der vom Mitglied in die Pensionskasse eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufsbeträgen samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz und der persönlich bezahlten Beiträge samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100%). Auf den Standardbeiträgen nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 7 werden keine Zuschläge gewährt.
- c** Altersguthaben gemäss BVG.

Der höchste der drei Beträge zuzüglich des Saldos des Vorfinanzierungskontos wird als Austrittsleistung ausbezahlt.

**2** Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfang des Grades der Erwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge einen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Abs. 1.

**3** Fällt der Rentenanspruch einer voll- oder teilinvaliden Person voll oder teilweise weg, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihrer Personalvorsorge einen Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Abs. 1.

**4** Das Mitglied, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 17a Anspruch auf eine Austrittsleistung.

## **Art. 24 Ehescheidung**

Bei Ehescheidung kommen für die Ermittlung der Austrittsleistung die Bestimmungen von Art. 22ff. FZG zur Anwendung. Das Mitglied kann zur teilweisen oder vollständigen Deckung der beim Vorsorgeschutz entstandenen Lücke eine Einkaufssumme erbringen.

## **Art. 25 Austrittsleistung bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

Bei betriebsbedingter Auflösung des Arbeitsverhältnisses werden die Leistungen nach den Bestimmungen des zwischen dem angeschlossenen Arbeitgeber und den Arbeitnehmerverbänden vereinbarten Sozialplanes ausgerichtet, wobei die Zusatzkosten durch den Arbeitgeber zu tragen sind.

# Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

## Art. 26 **Auszahlung und Rückerstattung**

- 1 Die Renten werden monatlich ausgerichtet. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Allfällige Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens 30 Tage, nachdem die Pensionskasse Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
- 2 Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz der Pensionskasse. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
- 3 Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und grosser Härte kann die Rückerstattung erlassen werden.

## Art. 27 **Anpassung der Renten an die Teuerung**

- 1 Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften der Teuerung angepasst
- 2 Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat jährlich über eine allfällige Anpassung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie der AHV-Überbrückungsrente, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse dies zulassen.

## Art. 28 **Leistungskürzungen**

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, Fürsorgeleistungen des Arbeitgebers oder ausländischer Sozialversicherungen zusammentreffen und insgesamt 90% des letzten Jahreslohns (gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4, zuzüglich Teuerung) beim Eintreffen vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Art. 17a bleibt vorbehalten.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehkommen, namentlich Taggelder der Arbeitslosen-, der Kranken- und/oder der Unfallversicherung, sofern die Beiträge zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert worden sind, angerechnet.

Werden nach dem ordentlichen AHV-Rententalter einem invaliden Versicherten weiterhin Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung ausbezahlt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen auf insgesamt 90% des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rententalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war.

Wird die Pensionskasse von Gesetzes wegen vorleistungspflichtig, so werden bis zur Klärung der Leistungsansprüche nur die BVG-Minimalleistungen erbracht.

**2** Die Einkünfte von Ehegatten resp. Lebenspartnern und Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

**3** Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

**4** Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

### **Art. 29 Pensionskassenregress**

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Mitglieds bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Mitglied bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

### **Art. 30 Eingetragene Partnerschaft**

Die Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) ist der Ehe gleichgestellt.

# Beiträge

## Art. 31 Beiträge

**1** Der wiederkehrende Beitrag des Mitglieds entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 6 geregelt.

Die Beiträge des Mitgliedes, welche über dem «Standard» liegen, werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

**2** Dem Mitglied werden seine Beiträge vom Arbeitgeber auf 12 Monate verteilt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse monatlich überwiesen.

**3** Der wiederkehrende Beitrag des Arbeitgebers enthält einen Risikobeitrag, einen Beitrag für das Alterssparen und einen Garantiebeitrag für den Umwandlungssatz. Er entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohns. Die Beitragssätze sind in Anhang 6 geregelt.

**4** Der Beitrag an den Sicherheitsfonds wird dem Arbeitgeber separat in Rechnung gestellt.

**5** Die Beiträge der Arbeitgeber müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer.

Wird die Beitragsparität nicht mehr eingehalten, bestimmt der Stiftungsrat die Beitragssätze der Sparpläne neu.

**6** Bei unbezahltem Urlaub, der bis 3 Monate dauert, leisten Arbeitgeber und Mitglied ihre Beiträge weiter. Ab dem 4. Monat leistet das Mitglied zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag für das Alterssparen. Der Arbeitgeber entrichtet jedoch weiterhin seinen Risikobeitrag. Der unbezahlte Urlaub dauert höchstens 2 Jahre.

Beginnt der unbezahlte Urlaub zwischen dem 1. und 15. oder endet er zwischen dem 16. und dem Letzten eines Monats, so wird ein ganzer Monat angerechnet. Beginnt der unbezahlte Urlaub zwischen dem 16. und dem Letzten eines Monats oder endet er zwischen dem 1. und 15., so wird dieser Monat nicht angerechnet.

# Organisation und Verwaltung

## Art. 32 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Der Stiftungsrat legt die strategischen Ziele und die Mittel zu ihrer Erfüllung fest. Ihm obliegen die Gesamtführung der Pensionskasse und die Verantwortung für deren finanzielle Stabilität. Er regelt die Organisation der Pensionskasse, überwacht ihre Geschäftsführung und nimmt die Wahlen vor, für welche er Wahlbehörde ist.

Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Geschäftsordnung des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt.

## Art. 33 Verwaltungskosten

Der Stiftungsrat legt die vom Arbeitgeber zu tragenden Verwaltungskosten fest, wobei er sich nach der Anzahl der Mitglieder und den jeweils gültigen Tarifraten der Pensionskasse richtet.

## Art. 34 Informationsansprüche

- 1** Die *comPlan* informiert ihre Mitglieder jährlich über
  - a** die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
  - b** die Organisation und die Finanzierung;
  - c** die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 2** Sie kommt ihrer Informationspflicht nach, indem sie ihren Mitgliedern einen Vorsorgeausweis sowie den Jahresbericht zur Verfügung stellt.
- 3** Auf Anfrage erteilt die *comPlan* Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung sowie den Deckungsgrad. Grundlage der Information ist der letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

# Rechtspflege

## Art. 35 Rechtspflege

- 1** Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse und den Arbeitgebern oder Mitgliedern über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Punkte, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.
- 2** Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg einzuschlagen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem das Mitglied angestellt wurde.

## Art. 36 Unterdeckung

- 1** Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat zusammen mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zum Beheben der Unterdeckung fest, die in einer angemessenen Frist zum Wiederherstellen des finanziellen Gleichgewichts führen.

Er informiert die Mitglieder, die Rentenbezüger, den Arbeitgeber und die Aufsichtsbehörde über die Ursache und das Ausmass der Unterdeckung sowie die Massnahmen zu deren Behebung.

- 2** Die Massnahmen können im Erheben von Sanierungsbeiträgen, einer Minder- oder Nullverzinsung, dem Kürzen der versicherten Leistungen oder in einer Verbindung dieser Massnahmen bestehen.

Der Stiftungsrat kann mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Begründung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht eingehen.

Der Stiftungsrat erstellt dazu unter Beachtung der bundesrätlichen Bestimmungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf seine Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.

## **Art. 37 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation und Auflösung der Stiftung**

**1** Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der zuständigen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Verlassen die Rentner gemäss Regelung im Anschlussvertrag die Pensionskasse zusammen mit den aktiven Mitgliedern, ist eine Auflösung des Anschlussvertrages erst möglich, wenn eine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt, dass sie die Rentner zu den bisherigen Bedingungen übernimmt. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und des Reglements über die Teilliquidation sind massgebend.

**2** Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53b, Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie des Reglements über die Teilliquidation massgebend. Die austretenden Mitglieder haben neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung einen Anspruch auf freie Mittel. Rentenbezüger verbleiben in der Regel in der Pensionskasse. Prioritär ist aber immer die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse.

**3** Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.



# Schlussbestimmungen

## Art. 38 Übergangsbestimmungen

### 1 Ausgleich zur Reduktion der Altersrente (Anhang 2)

Zur Abfederung der Folgen der Reduktion des Umwandlungssatzes wird den per 01.01.2014 anwesenden Versicherten mit Jahrgang 1959 und älter eine Einmaleinlage per 01.01.2014 dem Altersguthaben gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass sie am 31.12.2012 bereits Mitglied der Pensionskasse waren.

Die Einmaleinlage entspricht einem Prozentsatz des Ausgleichskapitals:

Jahrgang	Prozent
<b>1952 und älter</b>	100%
<b>1953</b>	80%
<b>1954</b>	60%
<b>1955</b>	50%
<b>1956</b>	40%
<b>1957</b>	30%
<b>1958</b>	20%
<b>1959</b>	20%

Das Ausgleichskapital entspricht dem per 31.12.2013 erforderlichen Betrag, welcher die unter festgelegten Annahmen berechnete Reduktion der Altersrente im Alter 65 ausgleicht. Für die Berechnung des Ausgleichskapitals werden nur die Altersgutschriften gemäss «Standard» berücksichtigt. Für die Berechnung des Ausgleichskapitals werden nach dem 31.12.2012 erfolgte Einlagen nicht mehr berücksichtigt.

Für die Finanzierung der Einmaleinlage leistet der Arbeitgeber einen Maximalbetrag von CHF 50 Mio. Ein überschüssiger Aufwand fällt zu Lasten von der Pensionskasse.

### 2 Ehegatten und Partnerrenten (Art. 13 und Art. 14)

Die Anwartschaften auf Ehegatten- und Partnerrenten, welche eine Alters- oder Invalidenrente ablösen, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, unterstehen den bisherigen reglementarischen Bestimmungen. Die Ehegatten- bzw. Partnerrente beträgt 70% der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

### 3 Mitglieder im Leistungsprimat bis 31.12.2005

Garantie Altersrente gültig bis 31.12.2015

Die Mitglieder der Jahrgänge 1950 und älter haben Anspruch auf eine Garantie ihrer Altersrente. Die Altersrente gemäss Art. 8 entspricht mindestens der im Zeitpunkt des Übertrittes im Reglement für die Personalvorsorge (Leistungsprimat) am 31.12.2005 versicherten Altersrente im entsprechenden Alter.

Im Falle eines Vorbezuges für Wohneigentum oder bei Aufteilung der Austrittsleistung infolge Scheidung ohne sofortige Wiedereinbringung verfällt der Anspruch auf die Garantie. Macht ein Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch, vor dem vollendeten 60. Altersjahr in Pension zu gehen, erlischt der Anspruch auf die Garantie im Umfang des Altersrücktrittsgrades.

Ist der Jahreslohn im Zeitpunkt des Altersrücktritts tiefer als der Jahreslohn am 31.12.2005, so reduziert sich die Höhe der garantierten Altersrente entsprechend der prozentualen Abnahme des Jahreslohns.

Das Mitglied hat beim Altersrücktritt die Möglichkeit, die garantierte Altersrente oder einen Teil davon als Kapital zu beziehen. Dabei berechnet sich das Kapital auf Basis der im Zeitpunkt des Altersrücktritts gültigen Umwandlungssätze.

#### **4 Laufende Renten am 31.12.2013**

Bezüger einer Invalidenrente, dessen Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidisierung geführt hat, vor dem 31.12.2013 entstanden ist, unterstehen beim Erreichen des 65. Altersjahres den reglementarischen Bestimmungen des Art. 17, Abs. 7, Abschnitte 1 und 2 in der Fassung vom 01.01.2011.

Ändern sich die Verhältnisse eines Bezügers von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, dessen Arbeitsunfähigkeit, die zum Vorsorgefall geführt hat, vor dem 31.12.2013 entstanden ist, so wird die Leistungskürzung weiterhin gemäss Art. 28 in der Fassung vom 01.01.2011 berechnet.

#### **5 Invaliditätsrentner bei Firmenübernahmen**

Bei Übernahme von invalidenrentenberechtigten Personen (im Rahmen eines Neuanschlusses eines Arbeitgebers oder der Integration eines Versichertenbestandes in einen bestehenden Anschluss) gilt der Mindestbetrag für die Altersrente in der Höhe von 90 % der versicherten Invalidenrente (Art. 17 Abs. 7 Satz 2) nur, wenn diese Leistung im Zeitpunkt des Eintrittes in die Pensionskasse für alle übergetretenen Invalidenrentner vollumfänglich ausfinanziert worden ist. Die betroffenen Invalidenrentner werden anlässlich des Eintrittes in die Pensionskasse informiert, falls diese Garantie nicht zum Tragen kommt.

### **Art. 39 Änderungen**

Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

**1** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat auf den 31. März 2016 in Kraft und Wirksamkeit.

**2** Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

## **Anhang**

### *Reglement für die Personalvorsorge Duoprimat*

Dieser Anhang kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

## Anhang 1 Altersguthaben (Art. 7)

Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns

Alter	Standard	Plus	Extra
<b>18–21</b>	0,0%	2,0%	4,0%
<b>22–39</b>	10,5%	12,0%	14,0%
<b>40–54</b>	16,5%	18,0%	23,0%
<b>55–65</b>	22,5%	24,0%	32,0%

## Anhang 2 Umwandlungssätze (Art. 8)

Altersrückschritt im Alter	Umwandlungssatz
<b>58</b>	5,16%
<b>59</b>	5,28%
<b>60</b>	5,41%
<b>61</b>	5,54%
<b>62</b>	5,68%
<b>63</b>	5,81%
<b>64</b>	5,95%
<b>65</b>	6,11%

Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

### Beispiel 1

Bei einem vorhandenen Altersguthaben von CHF 100 000 beim Altersrücktritt ergibt sich je nachdem, in welchem Jahr der Altersrücktritt stattfindet, folgende jährliche Altersrente:

#### **Altersrücktritt im Alter: 63**

Umwandlungssatz: 5,81%

Altersguthaben: CHF 100 000

Altersrente: CHF 5 810

Die Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre.

Für angebrochene Altersjahre wird der Zwischenwert anteilmässig ( $\frac{1}{12}$  pro Monat) festgelegt und auf drei Kommastellen genau ermittelt.

### Beispiel 2

#### **Altersrücktritt mit 61 Jahren und 5 Monaten**

Umwandlungssatz: 5,60%

Differenz Umwandlungssatz Alter 61 (5,54%) und Alter 62 (5,68%) = 0,14%,  
geteilt durch 12 Monate x 5 Monate = 0,058% plus 5,54%

### Anhang 3 Eintritt und Einkauf in die Pensionkasse (Art. 6 Abs. 2)

Tabelle für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (Einkaufstarif)

Alter	Betrag*		Betrag*
	Standard	Plus	Extra
<b>18</b>	0	2	4
<b>19</b>	0	4	8
<b>20</b>	0	6	12
<b>21</b>	0	8	16
<b>22</b>	11	20	30
<b>23</b>	21	32	44
<b>24</b>	32	44	58
<b>25</b>	42	56	72
<b>26</b>	53	68	86
<b>27</b>	63	80	100
<b>28</b>	74	92	114
<b>29</b>	84	104	128
<b>30</b>	95	116	142
<b>31</b>	105	128	156
<b>32</b>	116	140	170
<b>33</b>	126	152	184
<b>34</b>	137	164	198
<b>35</b>	147	176	212
<b>36</b>	158	188	226
<b>37</b>	168	200	240
<b>38</b>	179	212	254
<b>39</b>	189	224	268
<b>40</b>	206	242	291
<b>41</b>	222	260	314
<b>42</b>	239	278	337
<b>43</b>	255	296	360
<b>44</b>	272	314	383
<b>45</b>	288	332	406
<b>46</b>	305	350	429
<b>47</b>	321	368	452
<b>48</b>	338	386	475
<b>49</b>	354	404	498
<b>50</b>	371	422	521
<b>51</b>	387	440	544
<b>52</b>	404	458	567
<b>53</b>	420	476	590
<b>54</b>	437	494	613
<b>55</b>	459	518	645
<b>56</b>	482	542	677
<b>57</b>	504	566	709
<b>58</b>	527	590	741
<b>59</b>	549	614	773
<b>60</b>	572	638	805
<b>61</b>	594	662	837

<b>62</b>	617	686	869
<b>63</b>	639	710	901
<b>64</b>	662	734	933
<b>65</b>	684	758	965

\* des maximal möglichen Altersguthabens in % des versicherten Lohns.

Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### Beispiel

#### Alter des Mitglieds: 39

Das Alter bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

#### Sparvariante: Standard

#### Versicherter Lohn: CHF 80 000

Ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

#### Vorhandenes Altersguthaben: CHF 120 000

Ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

1. Betrag des maximal möglichen Altersguthabens in % des versicherten Lohns = 189%	CHF 151 200
2. Vorhandenes Altersguthaben	– CHF 120 000
3. Maximal mögliche Einlage (Ziffer 1 minus Ziffer 2)	<u>CHF 31 200</u>

## Anhang 4 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitigem Altersrücktritt (Art. 9)

Auskauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Lohns

### Standard

Alter	64	63	62	61	60	59	58
22	27	53	80	109	137	168	198
23	27	54	81	110	139	170	200
24	27	54	81	111	140	171	202
25	27	55	82	112	142	173	204
26	28	56	83	113	143	175	206
27	28	56	84	114	144	176	208
28	28	57	85	115	146	178	210
29	29	57	86	117	147	180	212
30	29	58	86	118	149	182	214
31	29	58	87	119	150	184	216
32	29	59	88	120	152	185	218
33	30	60	89	121	153	187	221
34	30	60	90	123	155	189	223
35	30	61	91	124	156	191	225
36	31	61	92	125	158	193	227
37	31	62	93	126	159	195	230
38	31	63	94	129	163	199	234
39	31	63	94	129	163	199	234
40	32	64	95	130	164	201	237
41	32	65	96	131	166	203	239
42	32	65	97	133	168	205	241
43	33	66	98	134	169	207	244
44	33	66	99	135	171	209	246
45	33	67	100	137	173	211	249
46	34	68	101	138	174	213	251
47	34	68	102	140	176	215	254
48	34	69	103	141	178	217	256
49	35	70	104	142	180	220	259
50	35	71	105	144	182	222	261
51	35	71	106	145	183	224	264
52	36	72	108	147	185	226	267
53	36	73	109	148	187	228	269
54	37	73	110	150	189	231	272
55	37	74	111	151	191	233	275
56	37	75	112	153	193	235	277
57	38	76	113	154	195	238	280
58	38	76	114	156	197	240	283
59	38	77	115	157	199	243	
60	39	78	116	159	201		
61	39	79	118	160			
62	40	80	119				
63	40	80					
64	40						

**Plus**

Alter	64	63	62	61	60	59	58
22	29	58	87	118	149	182	215
23	30	59	88	119	151	184	217
24	30	59	89	120	152	186	219
25	30	60	90	122	154	188	221
26	30	60	90	123	155	189	224
27	31	61	91	124	157	191	226
28	31	62	92	125	159	193	228
29	31	62	93	127	160	195	230
30	32	63	94	128	152	197	233
31	32	63	95	129	163	199	235
32	32	64	96	130	165	201	237
33	33	65	97	132	167	203	240
34	33	65	98	133	168	205	242
35	33	66	99	134	170	207	245
36	34	67	100	136	172	209	247
37	34	67	101	137	173	211	250
38	34	68	102	138	175	214	252
39	35	69	103	140	177	216	255
40	35	69	104	141	179	218	257
41	35	70	105	143	181	220	260
42	36	71	106	144	182	222	262
43	36	71	107	145	184	224	265
44	36	72	108	147	186	227	268
45	37	73	109	148	188	229	270
46	37	74	110	150	190	231	273
47	37	74	111	151	192	234	276
48	38	75	113	153	194	236	278
49	38	76	114	154	195	238	281
50	39	77	115	156	197	241	284
51	39	77	116	158	199	243	287
52	39	78	117	159	201	245	290
53	40	79	118	161	203	248	293
54	40	80	119	162	205	250	296
55	41	80	121	164	207	253	299
56	41	81	122	166	210	255	301
57	41	82	123	167	212	258	305
58	42	83	124	169	214	261	308
59	42	84	126	171	216	263	
60	43	85	127	172	218		
61	43	85	128	174			
62	44	86	129				
63	44	87					
64	44						



**Extra**

Alter	64	63	62	61	60	59	58
<b>22</b>	38	76	114	154	195	238	281
<b>23</b>	39	76	115	156	197	240	284
<b>24</b>	39	77	116	157	199	243	286
<b>25</b>	39	78	117	159	201	245	289
<b>26</b>	40	79	118	160	203	247	292
<b>27</b>	40	80	119	162	205	250	295
<b>28</b>	41	80	121	164	207	252	298
<b>29</b>	41	81	122	165	209	255	301
<b>30</b>	41	82	123	167	221	258	304
<b>31</b>	42	83	124	169	213	260	307
<b>32</b>	42	84	125	170	216	263	310
<b>33</b>	43	84	127	172	218	265	313
<b>34</b>	43	85	128	174	220	268	316
<b>35</b>	43	86	129	175	222	271	320
<b>36</b>	44	87	131	177	224	273	323
<b>37</b>	44	88	132	179	227	276	326
<b>38</b>	45	89	133	181	229	279	329
<b>39</b>	45	90	134	183	231	282	332
<b>40</b>	46	91	136	184	233	284	336
<b>41</b>	46	91	137	186	236	287	339
<b>42</b>	47	92	139	188	238	290	343
<b>43</b>	47	93	140	190	241	293	346
<b>44</b>	47	94	141	192	243	296	349
<b>45</b>	48	95	143	194	245	299	353
<b>46</b>	48	96	144	196	248	302	356
<b>47</b>	49	97	146	198	250	305	360
<b>48</b>	49	98	147	200	253	308	364
<b>49</b>	50	99	149	202	255	311	367
<b>50</b>	50	100	150	204	258	314	371
<b>51</b>	51	101	152	206	260	317	375
<b>52</b>	51	102	153	208	263	321	378
<b>53</b>	52	103	155	210	266	324	382
<b>54</b>	52	104	156	212	268	327	386
<b>55</b>	53	105	158	214	271	330	390
<b>56</b>	54	106	159	216	274	334	394
<b>57</b>	54	107	161	218	276	337	398
<b>58</b>	55	108	162	221	279	340	402
<b>59</b>	55	109	164	223	282	344	
<b>60</b>	56	110	166	225	285		
<b>61</b>	56	112	167	227			
<b>62</b>	57	113	169				
<b>63</b>	57	114					
<b>64</b>	58						

**Beispiel**

Alter des Mitglieds: 62

Pensionierung im Alter: 62

Versicherter Lohn: CHF 80 000

Sparvariante: Standard

Höhe des Altersguthabens im Alter 62: CHF 828 800

Umwandlungssatz im Alter 62: 5,68%

Altersrente bei Pensionierung im Alter 62 ohne Auskauf: CHF 47 076

Umwandlungssatz im Alter 65: 6,11%

Maximal möglicher Rentenauskauf im Alter 62: CHF 95 200

119% des versicherten Lohns

Theoretische Altersrente im Alter 65: CHF 33 434

$(80\,000 \times 68,4\% \times 6,11\%)$

**Effektive Altersrente bei Pensionierung im Alter 62 nach Auskauf: CHF 52 483**

$(828\,800 + 95\,200) \times 5,68\%$

## Anhang 5 AHV Überbrückungsrente (Art. 10 Abs. 4)

Monatliche Kürzung der Altersrente pro CHF 100 gewährte AHV-Überbrückungsrente

Alter bei Pensionierung	Monat	Monatliche Kürzung	
		Männer	Frauen
<b>58</b>	0	29,2	27,0
	1	28,9	26,7
	2	28,7	26,4
	3	28,4	26,1
	4	28,1	25,8
	5	27,9	25,5
	6	27,6	25,3
	7	27,3	25,0
	8	27,1	24,7
	9	26,8	24,4
	10	26,5	24,1
	11	26,3	23,8
<b>59</b>	0	26,0	23,5
	1	25,7	23,2
	2	25,4	22,9
	3	25,1	22,5
	4	24,8	22,2
	5	24,5	21,9
	6	24,3	21,6
	7	24,0	21,2
	8	23,7	20,9
	9	23,4	20,6
	10	23,1	20,3
	11	22,8	19,9
<b>60</b>	0	22,5	19,6
	1	22,2	19,2
	2	21,9	18,9
	3	21,6	18,5
	4	21,3	18,2
	5	21,0	17,8
	6	20,7	17,5
	7	20,3	17,1
	8	20,0	16,7
	9	19,7	16,4
	10	19,4	16,0
	11	19,1	15,7

Alter bei Pensionierung	Monat	Monatliche Kürzung	
		Männer	Frauen
<b>61</b>	0	18,8	15,3
	1	18,5	14,9
	2	18,1	14,5
	3	17,8	14,2
	4	17,4	13,8
	5	17,1	13,4
	6	16,8	13,0
	7	16,4	12,6
	8	16,1	12,2
	9	15,7	11,9
	10	15,4	11,5
	11	15,0	11,1
<b>62</b>	0	14,7	10,7
	1	14,3	10,3
	2	14,0	9,9
	3	13,6	9,4
	4	13,2	9,0
	5	12,9	8,6
	6	12,5	8,2
	7	12,1	7,7
	8	11,8	7,3
	9	11,4	6,9
	10	11,0	6,5
	11	10,7	6,0
<b>63</b>	0	10,3	5,6
	1	9,9	5,1
	2	9,5	4,7
	3	9,1	4,2
	4	8,7	3,7
	5	8,3	3,3
	6	7,9	2,8
	7	7,4	2,3
	8	7,0	1,9
	9	6,6	1,4
	10	6,2	0,9
	11	5,8	0,5

Alter bei Pensionierung	Monat	Monatliche Kürzung	
		Männer	Frauen
<b>64</b>	0	5,4	
	1	5,0	
	2	4,5	
	3	4,1	
	4	3,6	
	5	3,2	
	6	2,7	
	7	2,3	
	8	1,8	
	9	1,4	
	10	0,9	
11	0,4		

### Beispiel

Altersrücktritt im Alter: 60

Geschlecht: männlich

Maximale monatliche AHV-Altersrente: CHF 2 350

Leistung *comPlan*:

CHF 80 100 geteilt durch 60 Monate

(= Anzahl Monate bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter)

CHF 1 335

**Freiwilliger Bezug Mitglied:**

**+ CHF 995**

Total AHV-Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter: CHF 2 350

Lebenslange monatliche Kürzung der Altersrente:

CHF 995/100 x CHF 22.50

CHF 223.90

## Anhang 6 Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber (Art. 31)

Wiederkehrender Beitrag des Mitgliedes (in % des versicherten Lohns)

Alter	Alterssparen		
	Standard	Plus	Extra
<b>18–21</b>	0,0%	2,0%	4,0%
<b>22–39</b>	5,5%	7,0%	9,0%
<b>40–54</b>	7,5%	9,0%	14,0%
<b>55–65</b>	9,5%	11,0%	19,0%

Die Beiträge des Mitgliedes, welche über dem «Standard» liegen, werden dem Zusatzparkonto gutgeschrieben.

Alter	Risiko	Garantiebeitrag	Alterssparen
	Tod/Invalidität	UWS	
<b>18–21</b>	2,65%	0,70%	0,00%
<b>22–39</b>	2,65%	0,70%	5,00%
<b>40–54</b>	2,65%	0,70%	9,00%
<b>55–65</b>	2,65%	0,70%	13,00%

Wiederkehrender Beitrag des Arbeitgebers (in % des versicherten Lohns)



## *comPlan*

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern  
Telefon 058 221 72 73  
Fax 058 221 81 62  
admin.complan@swisscom.com

[www.pk-complan.ch](http://www.pk-complan.ch)